KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

19. Februar 2025

ANHÖRUNGSBERICHT

Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV); Änderung; neue Organbezeichnungen "Regierungspräsidium", "Gemeindepräsidium" und "Gemeindeparlament"

Zusammenfassung

Im Rahmen der Umsetzung eines im Grossen Rat überwiesenen Vorstosses soll in der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) die Bezeichnung "Gemeindeammann" durch "Gemeindepräsidium" ersetzt werden. Gleichzeitig sollen auch die Begriffe "Landammann" und "Landstatthalter" sowie "Einwohnerrat" angepasst und zeitgemässer formuliert werden. Vorgeschlagen werden die Bezeichnungen "Regierungspräsidium" – analog zu "Gemeindepräsidium" – und "Gemeindeparlament".

1. Ausgangslage

1.1 Gemeindepräsidium

Mit der (21.272) Motion Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Carole Binder-Meury, SP, Magden (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, und Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 7. Dezember 2021 betreffend Einführung des Begriffs Gemeindepräsidium in der Kantonsverfassung wird verlangt, dass § 107 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) insofern abgeändert wird, als dass anstelle des Begriffs "Gemeindeammann" der Begriff "Gemeindepräsidium" verwendet wird. Zur Begründung wird im Vorstoss angeführt, dass der Begriff "Gemeindeammann" aus dem 19. Jahrhundert stamme und in verschiedenen Kantonen abgeschafft worden sei. 50 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts sei es an der Zeit, dass in Bezeichnungen der höchsten politischen Ämter kein Geschlecht mehr explizit genannt werde. Es werde eine Funktion besetzt, unabhängig vom Geschlecht. Damit könnte auch auf die holprigen Bezeichnungen "Frau Ammann" oder "Frau Vize-Ammann" verzichtet werden.

In seiner Beantwortung des Vorstosses erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er hielt fest, was die Funktionsbezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" anbelange, gebe es keine sachlich relevanten Gründe, die gegen eine Ersetzung der historisch entstandenen Begriffe zugunsten von "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin/Vizepräsident" als zeitgemässe Amtsbezeichnungen sprechen würden. Der Wechsel diene namentlich auch der Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung der beiden Geschlechter. Zudem habe sich mittlerweile in der überwiegenden Zahl der deutschsprachigen Kantone die Bezeichnung "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" durchgesetzt.

An der Sitzung vom 21. Juni 2022 ist die Motion mit Stichentscheid der Grossratspräsidentin überwiesen worden.

1.2 Landammann und Landstatthalter

Im Zuge der Anpassung der Bezeichnung "Gemeindeammann" sollen auch die Begriffe "Landammann" und "Landstatthalter" zeitgemässer formuliert werden. Auch hier wird – unabhängig vom Geschlecht – eine Funktion besetzt. Vorgeschlagen wird deshalb analog zum Begriff "Gemeindepräsidium" die Bezeichnung "Regierungspräsidium".

1.3 Gemeindeparlament

Zurzeit laufen die Arbeiten zu einer Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG). Im Jahr 2023 fand dazu eine Impulsphase statt, bei der zahlreiche Massnahmenvorschläge von eigens gebildeten Arbeitsgruppen erarbeitet sowie von externen und internen Stellen eingebracht wurden. Unter anderem wurde in Frage gestellt, ob der Begriff "Einwohnerrat" noch zeitgemäss sei. Weiter wandte sich eine Einwohnerratsgemeinde an den Regierungsrat mit der

Frage, ob der Einwohnerrat in der Gemeindeordnung dieser Gemeinde in "Stadtparlament" umbenannt werden könne. Der Regierungsrat teilte der Gemeinde mit, dass dies nach geltendem Recht nicht möglich sei, das Anliegen aber im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision des Gemeindegesetzes geprüft werde.

2. Handlungsbedarf

Aufgrund der überwiesenen Motion ergibt sich Handlungsbedarf. Die Bezeichnung "Gemeindeammann" wurde in der Vergangenheit bereits vielfach kontrovers diskutiert. In einigen Gemeinden wird bereits heute die Bezeichnung "Gemeindepräsident" oder "Gemeindepräsidentin" verwendet. In der Praxis der Gemeinden besteht zum Teil ein entsprechender Wunsch nach Modernisierung. Die Änderung der Bezeichnung erfordert eine Änderung der Kantonsverfassung, da der "Gemeindeammann" in § 107 Abs. 1 KV als notwendiges Organ der Gemeinde genannt ist.

Die Anpassung der Bezeichnungen "Landammann" und "Landstatthalter" erfordert eine Änderung von § 92 Abs. 2 KV. Auch diese Begriffe lassen eine sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter nicht zu. Im Weiteren zeigt die Erfahrung, dass für viele Bürgerinnen und Bürger nicht klar ist, welche Funktion mit Landammann und Landstatthalter genau verbunden ist. In den meisten Kantonen wird von Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident beziehungsweise von Vizepräsidentin oder Vizepräsident gesprochen.

In § 107 Abs. 1 KV wird ausserdem der Einwohnerrat erwähnt. Dass auch dieser Begriff in der Praxis oftmals nicht mehr als zeitgemäss erachtet wird, hat die Thematisierung in der Impulsphase zur Totalrevision des Gemeindegesetzes gezeigt. In der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Einwohnerrat befasst hat, ist der Wunsch auf eine Anpassung des Begriffs geäussert worden. Darüber hinaus ist eine Einwohnerratsgemeinde mit dem gleichlautenden Anliegen auf Änderung des Begriffs "Einwohnerrat" an den Regierungsrat gelangt. Aus Sicht anderer Kantone ist zudem nicht immer klar erkennbar, um welches Organ es sich beim Einwohnerrat handelt. Seitens des Regierungsrats spricht nichts dagegen, diese Anpassungen der Begriffe aufzunehmen und umzusetzen.

Die inhaltliche Parallelität der Bezeichnungen "Landammann", Landstatthalter", "Gemeindeammann" und "Einwohnerrat" ist gegeben, denn es geht in allen Fällen um die Bezeichnung eines Organs.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes zeichnet sich keine weitere Anpassung der Kantonsverfassung ab. Ein Revisionsbedarf könnte sich allenfalls aufgrund der Überprüfung der Gemeindestrukturen ergeben, welche infolge des am 14. November 2023 überwiesenen (23.201) Postulats betreffend Strukturreform der Aargauer Gemeinden an die Hand genommen worden ist. Dieses Projekt steht indes erst am Anfang der politischen Diskussionen. Was sich daraus ergibt, ist sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zurzeit nicht abschätzbar.

3. Umsetzung

Die Bezeichnungen "Landammann", "Landstatthalter", "Gemeindeammann" und "Einwohnerrat" sollen künftig durch zeitgemässere, allgemein verständliche und geschlechtsneutrale Begriffe ersetzt werden. Die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in denen die Organe erwähnt werden, werden angepasst (vgl. § 92 Abs. 2 KV: Landammann und Landstatthalter, § 107 Abs. 1 KV: Einwohnerrat und Gemeindeammann als Organe der Gemeinde sowie §§ 62 Abs. 2 und 63 Abs. 4 KV: Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats). Die Begriffe Landammann und Landstatthalter" werden durch "Regierungspräsidium" "Gemeindeammann" durch "Gemeindepräsidium" und "Einwohnerrat" durch "Gemeindeparlament" ersetzt.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Anpassungen Änderungen der Kantonsverfassung bedingen und einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen sind, werden sie nicht in das Projekt "Totalrevision Gemeindegesetz" integriert. Vielmehr werden sie in eine separate Vorlage ausgegliedert und

vorgezogen. Das hat den Vorteil, dass nach der Volksabstimmung bekannt sein wird, ob und wenn ja, welche Änderungen eine Zustimmung erfahren haben. Entsprechend können die neuen Bezeichnungen für Gemeindeammann, Vizeammann und Einwohnerrat in die Gemeindegesetzrevision aufgenommen werden.

Sollte die Vorlage angenommen werden, sind etliche weitere kantonale Erlasse anzupassen. Gestützt auf die neutrale Formulierung "Präsidium" in der Kantonsverfassung werden in den Gesetzen und Verordnungen dann differenzierende Begriffe zu verwenden sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die Bezeichnungen "Regierungspräsidentin" und "Regierungspräsident", "Regierungsvizepräsidentin" und "Regierungsvizepräsident", "Gemeindepräsidentin" und "Gemeindepräsident" sowie "Gemeindevizepräsidentin" und "Gemeindevizepräsident" handeln wird.

Nebst dem Gemeindegesetz (Gemeindeammann, Vizeammann und Einwohnerrat) sind anzupassen:

- Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) (Einwohnerrat),
- Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) (Einwohnerrat),
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Gemeindeammann, Vizeammann und Einwohnerrat),
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) (Einwohnerrat),
- Verordnung über die Wahl des Nationalrats (Landammann und Landstatthalter),
- Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats (Einwohnerrat),
- Unvereinbarkeitsgesetz (UG) (Gemeindeammann und Einwohnerrat),
- Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) (Landammann und Landstatthalter),
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) (Landammann und Landstatthalter),
- Dekret über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates (Landammann und Landstatthalter),
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB) (Gemeindeammann),
- Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG) (Gemeindeammann),
- Feuerwehrgesetz (FwG) (Einwohnerrat),
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) (Einwohnerrat),
- Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) (Gemeindeammann),
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) (Einwohnerrat),
- Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) (Einwohnerrat).

4. Rechtsgrundlagen

Die Bezeichnung der Behörden und Funktionen liegt in der Kompetenz der Kantone. Bundesrechtliche Vorgaben dazu gibt es nicht.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Änderungen sind für die geplante Totalrevision des Gemeindegesetzes insofern von Bedeutung, als im Gemeindegesetz und in den obengenannten weiteren Erlassen die entsprechenden Anpassungen der Begriffe vorgenommen werden müssen. Aufgrund der vorgezogenen Behandlung in einer separaten Vorlage ist die Bezeichnung der Organe frühzeitig geklärt.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)

4. Politische Rechte und Pflichten des Volkes

§ 62 Abs. 2 (geändert)

[2] Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des […] Gemeindeparlaments unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung.

In materieller Hinsicht ändert sich an der Regelung nichts. Formell wird einzig die Bezeichnung "Einwohnerrat" in "Gemeindeparlament" geändert.

§ 63 Abs. 4 (geändert)

[2] Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des […] Gemeindeparlaments unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der fakultativen Volksabstimmung.

Wie bei § 62 Abs. 2 wird hier einzig die Bezeichnung "Einwohnerrat" durch "Gemeindeparlament" ersetzt.

4. Kollegialsystem

§ 92 Abs. 2 (geändert)

[2] Er wählt […] das Regierungspräsidium auf die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr ist ausgeschlossen.

Bei dieser Bestimmung werden die Bezeichnungen "Landammann" und "Landstatthalter" durch "Regierungspräsidium" ersetzt.

6. Gliederung des Kantons

§ 107 Abs. 1 (geändert)

[2] Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder […] das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und […] das Gemeindepräsidium.

Bei dieser Bestimmung werden die Bezeichnung "Einwohnerrat" durch "Gemeindeparlament" sowie "Gemeindeammann" durch "Gemeindepräsidium" ersetzt.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auszumachen.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft gibt es nicht.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Zu erwarten ist ein besseres Verständnis der Bezeichnungen und die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt gibt es nicht.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen der Bezeichnung gelten kraft des kantonalen Rechts. Sie erfordern in formeller Hinsicht Anpassungen in Erlassen und Dokumenten der Gemeinden. Allerdings bedingt die Änderung im kantonalen Recht keinen unmittelbaren Nachvollzug im kommunalen Recht. Es genügt, wie seinerzeit bei der Abschaffung der Schulpflege, ein Hinweis, dass aufgrund des kantonalen Rechts die neuen Bezeichnungen gelten. Dementsprechend sind auch keine Übergangsfristen einzuführen.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Grundsätzlich gibt es keine Auswirkungen zum Bund und den anderen Kantonen. Allenfalls wird es mit den neuen Bezeichnungen auch für diese klarer, welche Funktionen damit genau gemeint sind.

8. Wirkungsprüfung

Geändert werden einzig die Bezeichnung für Landammann, Landstatthalter, Gemeindeammann und Einwohnerrat. Eine Wirkungsprüfung erübrigt sich daher.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	1./2. Quartal 2025
1. Beratung Grosser Rat	4. Quartal 2025
2. Beratung Grosser Rat, inklusive Redaktionslesung	2. Quartal 2026
Volksabstimmung	3. Quartal 2026
Inkraftsetzung	1. Januar 2027

Beilage

- Synopse Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)